

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Vermieter-Rechtsschutz für das unbebaute Grundstück

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?
- 1.2 Um welchen Rechtsschutz geht es hier?
- 1.3 Wer und was ist versichert?
- 1.4 Welche Personen sind mitversichert? Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?
- 1.5 Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz (Leistungsarten)?
- 1.6 Unter welchen Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz?
- 1.7 Welche Leistungen erbringen wir nach Eintritt des Versicherungsfalls?
- 1.8 Welche Rechte haben Sie bei der Auswahl und Beauftragung des Rechtsanwalts?
- 1.9 In welchen Ländern haben Sie diesen Versicherungsschutz?
- 1.10 Sanktionsklausel

1.1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in den nachfolgenden Bedingungen beschrieben.

1.2 Um welchen Rechtsschutz geht es hier?

Die folgenden Regelungen enthalten Einzelheiten zum **Vermieter-Rechtsschutz für das unbebaute Grundstück**.

1.3 Wer und was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie in der Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter des unbebauten Grundstücks das im Versicherungsschein bezeichnet ist.

1.4 Welche Personen sind mitversichert? Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

1.4.1 Welche Personen sind mitversichert?

(1) Mitversicherte Personen

Mitversichert ist jeder Mit-Eigentümer des versicherten Objekts

(2) Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers bei mitversicherten Personen

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner handelt.

(3) Ansprüche Dritter nach Tod, Verletzung des Versicherungsnehmers oder eines Mitversicherten

Versicherungsschutz besteht außerdem für die Geltendmachung von Ansprüchen, die natürlichen Personen (= Dritten) kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

1.4.2 Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

Alle Regelungen die für Sie gelten, gelten sinngemäß auch für mitversicherte Personen. Der Versicherungsumfang für die mitversicherten Personen gemäß Ziffer 1.4.1 ändert sich dadurch nicht.

Für die Erfüllung der →Obliegenheiten nach Eintritt eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.2) bleiben Sie neben den mitversicherten Personen verantwortlich.

1.5 Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz (Leistungsarten)?

Ihr **Vermieter-Rechtsschutz für das unbebaute Grundstück** umfasst im Rahmen des versicherten Bereichs (Ziffer 1.3) zwei Leistungsarten, die im Folgenden näher beschrieben werden:

(1) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Sie haben Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, →sonstigen Nutzungsverhältnissen und →dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.

(2) Steuer-Rechtsschutz

Sie haben Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen

- a) vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten sowie
- b) in Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die einer Klage nach Ziffer a) vorangehen.

1.6 Unter welchen Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz?

(1) Voraussetzungen

Im Rahmen der Regelungen dieses Vertrags haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten und die Wartezeit abgelaufen ist.

(2) Versicherungsfall

a) [entfällt]

b) [entfällt]

c) Versicherungsfall in allen anderen Fällen

Hier haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz von dem Zeitpunkt an, zu dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen haben oder begangen haben sollen.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt bei zeitlich gedehnten Versicherungsfällen

Erstreckt sich ein Versicherungsfall über einen Zeitraum, tritt der Versicherungsfall mit Beginn dieses Zeitraums ein.

(4) Maßgeblicher Zeitpunkt bei mehreren Versicherungsfällen

Sind für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen mehrere Versicherungsfälle ursächlich, ist der erste entscheidend. Zu Ihren Gunsten bleiben jedoch solche Versicherungsfälle unberücksichtigt, die mehr als ein Jahr vor dem Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

(5) Wartezeit und ihre Auswirkungen

Für die Leistungsarten gemäß Ziffer 1.5 gilt eine Wartezeit. Das bedeutet, dass Versicherungsschutz erst besteht, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf von 3 Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten ist.

(6) Voraussetzungen und Umfang Ihres Anspruchs auf Versicherungsschutz gegen uns bei Versichererwechsel

a) Voraussetzungen

Bei einem Versichererwechsel haben Sie abweichend von Absatz 2 c) sowie Ziffer 2.1 b) bis d) Versicherungsschutz, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

aa) Zeitpunkt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsfall

- ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten (dies gilt auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt) oder
- liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach der Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht (die Meldung beim Vorversicherer darf nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein) oder
- der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz (Beispiel: Steuerbescheid) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Voraussetzungen für Ihre Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

bb) Versicherungsschutz für dieses Risiko beim Vorversicherer und lückenloser Wechsel zu uns

Außerdem müssen Sie bei Ihrem Vorversicherer gegen dieses Risiko versichert gewesen und der Wechsel zu uns muss lückenlos erfolgt sein.

b) Umfang des Versicherungsschutzes

Bei Vorliegen der Voraussetzungen von a) aa) und bb) geben wir Ihnen Versicherungsschutz in dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten, höchstens jedoch im Umfang dieses Vertrages.

1.7 Welche Leistungen erbringen wir nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Im Rahmen der Regelungen dieses Vertrags erbringen und vermitteln wir Dienstleistungen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und übernehmen die in Absatz 1 bis 3 genannten Kosten.

(1) Leistungsumfang im Inland

a) Vergütung des Rechtsanwalts

Wir übernehmen folgende Kosten:

- Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. Unsere Leistungen sind begrenzt auf die gesetzliche Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwalts. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- Wenn Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnen und eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen erfolgt, übernehmen wir zusätzliche anwaltliche Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichtes führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.
- Erledigt sich die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen mit der Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung) oder mit der Ausarbeitung eines Gutachtens, übernehmen wir je Versicherungsfall eine Vergütung bis zu 500 Euro, wenn das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt.

b) Kosten des Steuerberaters

Alle Regelungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten im Steuer-Rechtsschutz auch für Angehörige der steuerberatenden Berufe.

c) [entfällt]

d) Kosten des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten bis zu einem Stundensatz von 250 Euro,

höchstens jedoch 2.000 Euro je Mediation für einen von uns vorgeschlagenen Mediator. Für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen zusammen übernehmen wir höchstens 4.000 Euro. Dies gilt auch, wenn Sie und die andere Partei sich bereits auf einen anderen Mediator geeinigt haben.

Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.

Nehmen an der Mediation nicht versicherte Personen teil, übernehmen wir anteilig die Kosten, die auf Sie und mitversicherte Personen entfallen (Beispiel: Sie und ein Mitversicherter haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Sie und Ihren Mitversicherten entfallen, tragen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50 %, selbst bezahlen).

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

(2) Leistungsumfang im Ausland

a) Vergütung des Rechtsanwalts

Bei einem Versicherungsfall im Ausland können Sie entweder einen Rechtsanwalt im Ausland oder einen Rechtsanwalt in Deutschland wählen.

Wählen Sie einen Rechtsanwalt im Ausland, übernehmen wir folgende Kosten:

- Wir übernehmen die Vergütung eines ausländischen Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichtes ansässig ist.
- Wenn Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen ausländischen Gericht entfernt wohnen und ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig ist, übernehmen wir zusätzliche anwaltliche Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichtes führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.
- Erledigt sich die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen mit der Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung) oder mit der Ausarbeitung eines Gutachtens, übernehmen wir je Versicherungsfall eine Vergütung bis zu 500 Euro.

Wählen Sie einen Rechtsanwalt in Deutschland, übernehmen wir folgende Kosten:

- Wir übernehmen dessen Vergütung so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.
- Erledigt sich die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen mit der Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung) oder mit der Ausarbeitung eines Gutachtens, übernehmen wir je Versicherungsfall eine Vergütung bis zu 500 Euro, wenn das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt.

b) [entfällt]

c) Reisekosten

Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können. Wir übernehmen die entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

d) Übersetzungskosten

Wir sorgen für die Übersetzung der Unterlagen, die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendig sind. Wir übernehmen dabei auch die, für die Übersetzung anfallenden Kosten

e) [entfällt]

f) Neben Rechtsanwälten versicherte Berufsgruppen

Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrnehmen, gelten alle Regelungen, die den Rechtsanwalt betreffen, für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte entsprechend.

(3) Weitere Leistungen im In- und Ausland

a) Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden

Wir übernehmen die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden. Zu diesen Kosten gehören auch

- Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, und
- die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungsweg.

b) [entfällt]

c) Gerichtskosten

Wir übernehmen

- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, und
- die Kosten des Gerichtsvollziehers.

d) Schieds- und Schlichtungsverfahren

Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen Gerichts erster Instanz entstehen. Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach Absatz 1 d) und beschränkt auf das Inland.

e) Kosten des Prozessgegners

Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

f) [entfällt]

(4) Fremde Währung

Wenn Sie Kosten der Absätze 1 bis 3 in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten verauslagt haben

(5) Voraussetzung für die Kostenübernahme

Sie können verlangen, dass wir die von uns zu tragenden Kosten übernehmen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.

(6) Vereinbarte Versicherungssumme als Grenze

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles rechnen wir hierbei zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

1.8 Welche Rechte haben Sie bei der Auswahl und Beauftragung des Rechtsanwalts?

(1) Auswahl des Rechtsanwalts

Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.

Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

- a) wenn Sie das verlangen,
- b) oder wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

(2) Beauftragung des Rechtsanwalts

Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht schon selbst beauftragt haben, wird dieser von uns in Ihrem Namen beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

1.9 In welchen Ländern haben Sie diesen Versicherungsschutz?

(1) Hier sind Sie versichert:

Ihr Rechtsschutz gilt, soweit sich aus Ziffer 1.5 (Leistungsarten) nichts anderes ergibt, wenn ein Gericht oder eine Behörde

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira,

für ein Verfahren gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen.

(2) [entfällt]

1.10 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Neben den Ausschlüssen und Leistungseinschränkungen in Ziffer 1 (Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang) gelten folgende Ausschlüsse:

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Welche zeitliche Ausschlüsse gibt es?**
- 2.2 Welche inhaltlichen Ausschlüsse gibt es?**
- 2.3 Welche Kosten sind nicht erstattungsfähig?**
- 2.4 Was gilt, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen?**
- 2.5 Wann können wir Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit ablehnen (Stichentscheid)?**
- 2.6 Welche Selbstbeteiligung gilt?**

2.1 Welche zeitliche Ausschlüsse gibt es?

Kein Versicherungsschutz besteht

a) wenn der Versicherungsfall während einer Wartezeit (siehe Ziffer 1.6 Absatz 5) eingetreten ist;

b) wenn eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Ziffer 1.6 Absatz 2 c) ausgelöst hat;

c) wenn Sie uns einen Versicherungsfall melden und Sie zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre nicht mehr bei uns versichert sind;

d) wenn im Steuer-Rechtsschutz die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (Beispiel: Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn liegen.

2.2 Welche inhaltlichen Ausschlüsse gibt es?

(1) Ausschluss besonderer Risiken

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;

b) Nuklear- und genetischen Schäden;

c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (das sind Einwirkungen, wie zum Beispiel Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(2) Ausschluss bestimmter Rechtsangelegenheiten

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen; nicht ausgeschlossen ist jedoch die Abwehr von Schadenersatzansprüchen, die auf einer Vertragsverletzung beruhen;

b) - g) [entfällt]

h) in ursächlichem Zusammenhang mit

aa) dem Erwerb oder der Veräußerung

- eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes oder
- eines von Ihnen nicht selbst zu Wohnzwecken zu nutzenden bzw. genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles,
- [entfällt]

bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen, cc) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen, dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;

i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;

j) [entfällt]

k) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns als Rechtsschutzversicherer oder das für uns tätige Schadensabwicklungsunternehmen.

l) - n) [entfällt]

(3) Ausschluss Mitversicherter und bei Drittbeteiligung

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

a) für Streitigkeiten zwischen

- Versicherungsnehmern desselben Rechtsschutzvertrages untereinander;
- Mitversicherten gegen Sie,
- Mitversicherten untereinander;

b) nichtehelicher/nicht eingetragener Lebenspartner untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der nichtehelichen/nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft, auch nach deren Beendigung;

c) wenn Ansprüche oder Verbindlichkeiten auf Sie übertragen werden oder übergegangen sind, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist;

d) wenn Sie die Ansprüche eines anderen im eigenen Namen geltend machen oder wenn Sie für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten sollen.

(4) Ausschluss bestimmter Verfahren

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;

b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen,

c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;

d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie in im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten

e) [entfällt]

2.3 Welche Kosten sind nicht erstattungsfähig?

Kein Versicherungsschutz besteht für Folgendes:

a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

b) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von EUR 10.000. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von EUR 8.000 (= 80 % des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten - nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.) Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Wenn eine solche Kostenverteilung dagegen gesetzlich vorgeschrieben ist, dann gilt der Ausschluss nicht.

c) Kosten, die auf den unstreitigen oder den nicht versicherten Teil von nur teilweise vom Versicherungsschutz umfassten Versicherungsfällen entfallen. Dabei berechnet sich der Anteil der nicht versicherten Kosten nach dem Verhältnis des nicht versicherten Anteils des Streitwerts (im Sinne des Gebühren- und Kostenrechts) zum Gesamtstreitwert.

d) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;

e) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des → Vollstreckungstitels eingeleitet werden

f) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn diese Rechtsschutzversicherung nicht bestünde.

g) [entfällt]

2.4 Was gilt, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen?

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund von Versicherungsfällen, die Sie vorsätzlich und rechtswidrig verursacht haben, es sei denn, es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit. Wird ein solcher Zusammenhang erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

2.5 Wann können wir Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit ablehnen (Stichentscheid)?

(1) Fälle der Rechtsschutzablehnung

Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

- a) in einem der Fälle der Ziffer 1.5 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
- b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung.

(2) Ihre Rechte nach der Rechtsschutzablehnung

Wenn wir eine Leistungspflicht nach Absatz 1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie den für Sie tätigen oder

noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben,

- ob eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht und
- ob die Durchsetzung Ihrer rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Entscheidung ist für Sie und für uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

(3) Unsere Rechte nach der Rechtsschutzablehnung

Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der Sie Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten und Beweismittel angeben müssen, damit dieser eine Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann.

Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz endgültig. Voraussetzung ist, dass wir Sie auf die mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen hingewiesen haben.

2.6 Welche Selbstbeteiligung gilt?

Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung ab.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 [entfällt]**
- 3.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**
- 3.3 [entfällt]**
- 3.4 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung**

3.1 [entfällt]

3.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

3.2.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz in Anspruch nehmen möchten?

(1) Anzeige des Versicherungsfalles

Wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen, müssen Sie uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch. ("Unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich")

(2) Ihre Mitwirkungspflichten bei Geltendmachung des Rechtschutzanspruchs

Sie müssen uns

- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten,
- Beweismittel angeben und
- uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

(3) Ihre weiteren Mitwirkungspflichten

a) Kosten verursachende Maßnahmen (Beispiel: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels) müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

b) Sie müssen bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.

Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung (zum Beispiel: Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so gering wie möglich halten. Hierzu können Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen.

Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

3.2.2 Was müssen Sie beachten, wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragen haben?

Sie müssen nach Beauftragung des Rechtsanwaltes Folgendes tun:

a) Ihren Rechtsanwalt

- aa) vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- bb) ihm die Beweismittel angeben,
- cc) die möglichen Auskünfte erteilen und
- dd) die notwendigen Unterlagen beschaffen;

b) uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

3.2.3 Was gilt für die Kenntnis und das Verhalten Ihres Rechtsanwaltes?

Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer →Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen. Dies gilt, wenn Ihr Rechtsanwalt die Abwicklung des Versicherungsfalles uns gegenüber übernimmt.

3.3 [entfällt]

3.4 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung der →Obliegenheiten in Ziffer 3.2 richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen

Wie ist das Rangverhältnis der Leistungen, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Es steht Ihnen jedoch frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

Wenn Sie Ansprüche gegen einen anderen Versicherer haben, müssen Sie uns dies mitteilen. Einzelheiten können Sie Teil B Ziffer 4 entnehmen.

5. Risikowegfall

Welche Rechtsfolgen hat der Wegfall des versicherten Interesses (Risikowegfall) für den Versicherungsvertrag und für den Beitrag?

(1) Wegfall des versicherten Interesses

Dieser Versicherungsvertrag endet, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem wir davon Kenntnis erhalten, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. Wenn der Vertrag endet, steht uns der Beitrag nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

(2) Sonderregelung bei Tod des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsschutz bleibt bis zum Ende der laufenden Zahlungsperiode bestehen, wenn der Beitrag am Todestag bezahlt war. Dies gilt nicht, wenn der Gegenstand der Versicherung weggefallen ist oder der Erbe des Versicherungsnehmers nicht die versicherte Eigenschaft besitzt bzw. erlangt.

Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz weiter bestehen. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet ist.

6. Weitere Regelungen zur Durchführung des Vertrages

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Beitragsanpassung?
- 6.2 [entfällt]
- 6.3 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?
- 6.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

- 6.1 Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Beitragsanpassung?

- 6.1.1 Wie wird ermittelt, ob ein geänderter Schadenbedarf zu einer Beitragsanpassung führen kann?

(1) Berechnung des Schadenbedarfs eines Kalenderjahres

Der Schadenbedarf eines Kalenderjahres berechnet sich in der Rechtsschutzversicherung aus dem Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Versicherungsfälle. Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden nur berücksichtigt, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

(2) Jährliche Ermittlung des geänderten Schadenbedarfs anhand unternehmensübergreifender Zahlen

Ein vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. beauftragter unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres, um welchen Vomhundertsatz sich der Schadenbedarf (s. Absatz 1) einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr im Verhältnis zum vorvergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat (Veränderungswert). Um unterschiedlichen Entwicklungen des Schadenbedarfs Rechnung zu tragen, fasst der Treuhänder hierbei die Rechtsschutz-Versicherungsverträge, die einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammen (Risikogruppen) und ermittelt den Veränderungswert für die einzelnen Risikogruppen - jeweils getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung - gesondert. Positive Veränderungswerte, die nicht durch 2,5 teilbar sind, werden auf die nächst geringere, durch 2,5 teilbare Zahl abgerundet. Negative Veränderungswerte werden nicht gerundet. Ebenfalls werden Veränderungswerte, die zwischen 0 und + 5% liegen, nicht gerundet.

(3) Jährliche Ermittlung des geänderten Schadenbedarfs anhand unternehmenseigener Zahlen

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir ebenfalls bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (siehe Absatz 1 und 2) entsprechend an. Für die Beitragsanpassung ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder anhand der unternehmensübergreifenden Zahlen ermittelt hat. Der nach unternehmenseigenen Zahlen ermittelte Veränderungswert ist nur maßgeblich, wenn dieser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und dies auch in den letzten 2 Kalenderjahren der Fall war, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

6.1.2 In welchem Umfang erfolgt eine Beitragsanpassung?

(1) Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5% beträgt oder größer ist, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der zum Zeitpunkt der Erhöhung geltende Tarifbeitrag für Neuverträge mit entsprechenden Angaben für die Beitragsermittlung, Deckungsumfang und Versicherungsbedingungen. Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5% beträgt oder kleiner ist, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

(2) Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der maßgebliche Veränderungswert kleiner als +5 % oder größer als -5% ist. Dieser Veränderungswert wird jedoch bei der Ermittlung in den folgenden Kalenderjahren mitberücksichtigt. Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

6.1.3 Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das jeweils am oder nach dem 1. Oktober des Kalenderjahres beginnt, in dem die Ermittlungen des geänderten Schadenbedarfs erfolgten. Wir werden Ihnen die Beitragsanpassung mitteilen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

6.1.4 Welche Rechte haben Sie bei einer Beitragserhöhung?

Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragsanpassung kündigen. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragsanpassung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Ihre Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

6.2 [entfällt]

6.3 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?

Ansprüche auf Rechtsschutzleistung können nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

6.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht und Kündigungsfrist

a) Ablehnung des Versicherungsschutzes

Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens einen Monat, nachdem Ihnen unsere Ablehnung zugegangen ist, zugegangen sein.

b) Bejahung des Versicherungsschutzes

Wenn wir unsere Leistungspflicht für mindestens 2 innerhalb von zwölf Monaten eingetretenen Versicherungsfällen bejahen, sind Sie und wir berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Versicherungsfall bejaht haben.

(2) Form der Kündigung

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(3) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs (siehe Teil C Ziffer 4), wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.